

Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der

Justus-Liebig-Universität

Fachbereich Rechtswissenschaften

Sportrecht, LL.M.

1421-xx-1



70. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 24.02.2015

TOP 5.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regelstudienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Sportrecht	LL.M.	60	4 Semester	berufsbegleitend	30	w	a

Vertragsschluss am: 19.05.2014

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 07.11.2014

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 02.12.2014

Ansprechpartner der Hochschulen:

Prof. Dr. Martin Gutzeit

Justus-Liebig-Universität Gießen

Tel. 0641 / 99-21361

gutzeit-lehre@recht.uni-giessen.de

Prof. Dr. Martin Nolte

Deutsche Sporthochschule Köln

Tel. 0221 / 4982-6088

m.nolte@dshs-koeln.de

Betreuende Referentin: Dr. Paulina Helmecke

Gutachter/-innen:

- Prof. Dr. Helmut Grothe, Institut für Internationales Privatrecht, Internationales Zivilverfahrensrecht und Rechtsvergleichung, Freie Universität Berlin
- Prof. Dr. Dieter Rössner, Institut für Kriminalwissenschaften, Universität Marburg
- Anna Umberg, M.A., Rechtsanwältin, Kanzlei horak. Rechtsanwälte (Vertreterin der Berufspraxis)
- Katharina Mahrt, Studium Rechtswissenschaften, Universität Kiel (Vertreterin der Studierenden)

Hannover, den 12. Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und SAK-Beschluss	I-3
1. SAK-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen	I-4
2.1 Sportrecht	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Sportrecht (LL.M.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/ intendierte Lernergebnisse	II-2
1.2 Inhalte des Studiengangs	II-2
1.3 Studierbarkeit.....	II-3
1.4 Ausstattung.....	II-4
1.5 Qualitätssicherung	II-5
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-7
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-7
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2).....	II-7
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-8
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-9
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-9
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-9
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-10
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-10
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-10
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-10
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-10
III. Appendix.....	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertvetum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu. Sie begrüßt die nachgereichten Dokumente der Universität und sieht die Mängel als behoben an. Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Sportrecht mit dem Abschluss Master of Laws ohne Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachter/-innen

2.1 Sportrecht

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachter/-innen empfehlen, die sportrechtliche Fachliteratur zusammenzuführen und den Studierenden in der Bibliothek an einem Ort zugänglich zu machen.
- Die Gutachter/-innen empfehlen, den Studierenden die Anfertigung der Masterthesis auch in der englischen Sprache zu ermöglichen.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter/-innen empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Sportrecht mit dem Abschluss LL.M. mit den folgenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

- Die Universität muss für die Studierenden nachvollziehbar darstellen, dass die intendierten Lernergebnisse (Qualifikationsziele) des Studienganges die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und die Persönlichkeitsentwicklung einbeziehen. (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- In der Prüfungsordnung ist die Möglichkeit zur Anrechnung hochschulextern erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten auf höchstens 50 % des Studienprogramms zu begrenzen. (Kriterium 2.2, 2.3 Drs. AR 20/2013)
- Das studiengangsspezifische Diploma Supplement muss nachgereicht werden (Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnung muss in Kraft gesetzt werden. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Alle relevanten Informationen zum Studiengang, insbesondere die finale Prüfungsordnung samt Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sowie der Studienverlauf, müssen veröffentlicht werden. Kriterium 2.1, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Das Verbundprojekt „WM³ Weiterbildung Mittelhessen“ ist ein aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und aus dem Europäischen Sozialfonds der Europäischen Union gefördertes Vorhaben der Justus-Liebig-Universität in Gießen, der Philipps-Universität in Marburg sowie der Technischen Hochschule Mittelhessen. Die Verbundpartner blicken auf eine langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit zurück und haben sich zum Ziel gesetzt, mithilfe des Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ ein innovatives und praxisorientiertes Weiterbildungsangebot zu entwickeln. Im Rahmen des Verbundprojekts wird an der Universität Gießen in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln der neue weiterbildende Masterstudiengang „Sportrecht. LL.M.“ angeboten.

Die Bewertung des Konzepts beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Universität Gießen und die Vor-Ort-Begutachtung am 2. Dezember 2014. Während der Begehung wurden Gespräche mit den Hochschulleitungen der kooperierenden Hochschulen, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden geführt.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Sportrecht (LL.M.)

1.1 Qualifikationsziele/ intendierte Lernergebnisse

Für den zu akkreditierenden weiterbildenden Masterstudiengang „Sportrecht“ wurden zu dem angestrebten Abschluss Qualifikationsziele formuliert, die sich in einer angemessenen Weise auf die wissenschaftliche Befähigung und auf die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit beziehen. Nach § 2 der Prüfungsordnung ist das wissenschaftliche Ziel des Studiums, „den Studierenden berufsbegleitend vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten, die für Praktiker im Umfeld sportlicher Institutionen relevant werden, zu vermitteln“. Das berufsbefähigende Ziel ist es, dass die Studierenden, mit den sportrechtlichen Fragestellungen in der Berufspraxis kompetent und zielführend umgehen.

Die Gutachter/-innen bedauern, dass in den Qualifikationszielen ein expliziter Bezug zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung fehlt, und sehen hierin einen Mangel. Dabei haben sie keine Zweifel, dass entsprechende Inhalte im Curriculum enthalten sind, da die Auseinandersetzung mit sportrechtlichen Fragen ohne Bezug auf gesellschaftspolitische Themen kaum möglich ist. Es soll aber den Studierenden transparent dargestellt werden, dass die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu den intendierten Lernergebnissen des Studiengangskonzepts gehören.

1.2 Inhalte des Studiengangs

Der zu akkreditierende Masterstudiengang „Sportrecht“ ist ein postgraduales Weiterbildungsangebot für ausgebildete Juristen, die ihre sportwissenschaftlichen Kenntnisse vertiefen und sich auf dem Gebiet des Sportrechts spezialisieren möchten. Nach Meinung der Gutachter/-innen ist die Einschätzung der Programmverantwortlichen hinsichtlich der Bedarfssituation absolut zutreffend. Der Bereich des Sportrechts hat in den letzten Jahrzehnten eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung erlangt wie kaum ein anderes Rechtsgebiet. Davon ist fast jeder Teilbereich des Rechts betroffen. In großem Gegensatz steht dazu die Verankerung des Sportrechts in der universitären Ausbildung. Sie beruhte bisher fast nur auf der individuellen und speziellen Initiative von entsprechend interessierten Hochschullehrern/-innen. Hier ist eine Bündelung und klare Organisation überfällig. Daher begrüßen die Gutachter/-innen die Offenheit der beteiligten Hochschulen und die neue Bildungsqualität bei dem innovativen Projekt.

Der Studiengang ist klar national ausgerichtet und weist unter anderem Bezüge zum deutschen Zivil-, Straf- und Arbeitsrecht auf. Dessen ungeachtet nehmen die Programmverantwortlichen den Vorschlag der Gutachtergruppe, die Anfertigung der Masterthesis in der englischen Sprache zu ermöglichen, auf.

Die Konzeption des Studiengangs ist nach Meinung der Gutachter/-innen grundsätzlich inhaltlich gelungen. Der weit gestreute und differenzierte Stoff wird in klare und überschaubare Module gegliedert. Als Einstieg gilt das erste Modul, das organisatorische Grundlagen des

Sportrechts beinhaltet. Im Rahmen des Moduls befassen sich die Studierenden mit den Grundlagen des Sportrechts, privater Regelsetzung, deren Auswirkungen und Inkorporation sowie sportinstitutionellen Fragen, der Schiedsgerichtsbarkeit und Internationalem Sportrecht. Das zweite Modul widmet sich den wirtschaftlichen Dimensionen des Sportrechts. Die Studierenden vertiefen Ihre Kenntnisse auf dem Gebiet des Vereins- und Sportlermanagements und der rechtlichen Stellung des Sportlers und befassten sich mit Sportvermarktung, Haftungsfragen und Sportförderung. Im dritten Semester absolvieren die Studierenden das Modul zu gesellschaftlichen Herausforderungen, in dem sie Wohlfahrtsfunktionen des Sports, Fragen zum Doping und seinen Sanktionen sowie strafrechtliche, öffentlich- und steuerrechtliche Fragen im Sport verinnerlichen.

Das vierte Semester des Studiums ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Die Studierenden können den Betreuer/-innen ein Thema vorschlagen. Sollten sie keinen Betreuer oder kein geeignetes Thema finden, wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Betreuer benannt und ein Thema vorgeschlagen.

Die Lehrveranstaltungen sollen zu 50 % an der Universität Gießen und zu 50 % in Köln stattfinden. Geplant sind Blockveranstaltungen jeden zweiten Donnerstag, Freitag und Samstag in der Vorlesungszeit. Dadurch ist nach Aussagen der Programmverantwortlichen die Studierbarkeit gesichert.

Die Programmverantwortlichen betonen die interaktive Form der Vorlesungen und Seminare. Bei der vorgesehenen Gruppengröße sind Diskussionen und ein Informationsaustausch zwischen den Studierenden und Lehrenden immer möglich. Damit hängt die Anwesenheitspflicht in den Vorlesungen zusammen, da der direkte Kontakt zu den Dozenten und insbesondere der Austausch mit den Referenten aus der Berufspraxis durch das selbstständige Aneignen des Vorlesungsstoffes nicht zu ersetzen ist.

1.3 Studierbarkeit

Den Studierenden des zu akkreditierenden weiterbildenden Masterstudienganges stehen die Zentrale Studienberatung der Justus-Liebig-Universität Gießen sowie die Studierenden Hotline Call Justus zur Verfügung. Die Fachstudienberatung wird in der Regel von den Studiengangskoordinator/-innen im Fachbereich angeboten. Zu den Aufgaben der Studiengangskoordinator/-innen gehören neben der organisatorisch-operativen Abwicklung (Finanzadministration, Kostenstellenverantwortung etc.) insbesondere Koordination der Lehrveranstaltungen, Organisation des Auswahlverfahrens und individuelle Studienfachberatung. Sie unterstützen die Studierenden bei Projekten, Studienarbeiten und Prüfungsfragen. Um dem besonderen Betreuungs- und Informationsbedarf berufstätiger Studierender des zu akkreditierenden Weiterbildungsstudienganges gerecht zu werden, ist an der Universität Gießen eine halbe und an der DSHS Köln eine Viertelstelle für die Studiengangskoordination vorgesehen.

Bei dem Vor-Ort-Gespräch äußern sich die Studierenden sehr positiv zu den Betreuungs- und Beratungsangeboten am Fachbereich. Sie betonen die familiäre Atmosphäre, kleine Seminargruppen und den persönlichen Kontakt und die Zuwendung der Lehrenden. Die engagierte und kompetente Studienfachberatung heben die Befragten besonders positiv her-

vor. Die zuständige Person nehme sich ausreichend Zeit für die Studierenden und versuche individuelle Lösungen für die dargestellten Probleme zu finden.

An der Deutschen Sporthochschule Köln stehen den Studierenden ebenfalls fachübergreifende und fachspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote zur Verfügung. Zu den fachübergreifenden Angeboten gehören nach Angaben der Hochschule beispielsweise die Studienberatung, der Infopoint, das IT-Helpdesk, die Psychologische Beratung, und die Angebote der Universitären Weiterbildung. Die Studierenden können zudem die Angebote des Kölner Studierendenwerks, wie psychosoziale Beratung, Studienfinanzierung, Kinderbetreuung in Anspruch nehmen. Bei den fachspezifischen Fragen stehen den Studierenden der Leiter des Studienganges, eine Studiengangskordinatorin und studentische/-r Studiengangssprecher/sprecherin zur Seite.

1.4 Ausstattung

Die Gutachter/-innen erachten die qualitative und quantitative personelle, sächliche und räumliche Ausstattung an den beteiligten Hochschulen für adäquat für die Durchführung des Studienganges „Sportrecht, LL.M.“.

Der Fachbereich Rechtswissenschaften an der Universität Gießen verfügt über eine große Fachbereichsbibliothek mit über 130 000 Bänden, 350 Zeitschriften und Entscheidungssammlungen sowie 280 Arbeitsplätzen. Weitere Literaturbestände sind in der nah gelegenen Universitätsbibliothek verfügbar. Ein PC-Pool mit 42 Arbeitsplätzen, Internetzugang sowie Anschluss an die juristischen Informationssysteme (JURIS, beck-online) steht den Studierenden des Fachbereichs zur Verfügung. Die Gutachter/-innen empfehlen jedoch, die sportrechtliche Fachliteratur, die sich zurzeit an verschiedenen Orten, teilweise im Handapparat, befindet, an einen zentralen Ort zu bringen, damit sie den Studierenden des weiterbildenden Studienganges leicht zugänglich ist.

Der Fachbereich verfügt über eine ausreichende Menge an gut ausgestatteten Hörsälen und Gruppenarbeitsräumen. Ein neues Gebäude mit weiteren Seminarräumen sowie einem größeren Hörsaal wird auf dem Campus Rechts- und Wirtschaftswissenschaften voraussichtlich im Februar 2015 fertiggestellt.

An der Sporthochschule Köln stehen den Studierenden 4 Räume mit jeweils 20 Arbeitsplätzen sowie weitere 16 Arbeitsplätze im HRZ und 66 Plätze in der ZBS zur Verfügung. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen des zu akkreditierenden Studienganges ist die Bereitstellung eines Seminarraumes gewährleistet.

Die Studierenden können fernerhin die Zentralbibliothek der Sportwissenschaften mit einer Lehrbuchsammlung von über 10 000 Bänden, über 1400 Zeitschriften und zahlreichen Medien für Ihre Studienzwecke nützen. Bei der ZB Sport handelt es sich um die international größte sportwissenschaftliche Spezialbibliothek, die als Sondersammelgebietsbibliothek der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert wird.

Die personelle Ausstattung des Studienganges bewerten die Gutachter/-innen als exzellent und sehen hierin eine der größten Stärken des Angebots. Mit drei hauptamtlichen Professo-

ren an der JLU und einem Professor an der DSHS Köln ist die Nachhaltigkeit des Studienangebotes zweifelsohne gesichert. Die Gutachter/-innen heben die Expertise der hauptamtlichen sowie der externen Dozent/-innen auf dem Gebiet des Sportrechts sowie die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit besonders positiv hervor. Des Weiteren begrüßen sie den Einsatz der Referenten aus der Sportrechtspraxis in der Lehre, was in einem anwendungsorientierten Studiengang von großer Bedeutung ist.

Den Lehrenden werden zahlreiche universitätsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten. Dabei ist das Weiterbildungsprogramm des Hochschuldidaktischen Netzwerks Mittelhessen (HDM), das sich bei der Programmgestaltung explizit auf die „AHD-Leitlinien zur Modularisierung und Zertifizierung hochschuldidaktischer Weiterbildung bezieht“ besonders positiv hervorzuheben.

1.5 Qualitätssicherung

Im Rahmen des Projekts WM³ Weiterbildung Mittelhessen wurde von den drei beteiligten Hochschulen ein gemeinsames hochschulübergreifendes Evaluationskonzept entwickelt. Das Konzept wird in allen weiterbildenden Studiengängen umgesetzt und ist auf die speziellen Anforderungen der wissenschaftlichen Weiterbildung ausgerichtet. Die Evaluation umfasst die Lehrveranstaltungen, den gesamten Studienverlauf sowie den Praxisbezug des erlernten Wissens. Im Rahmen des Konzepts werden jährliche Studierendenbefragungen, Absolventenstudien sowie die Lehrevaluation der Lehrveranstaltungen durchgeführt. Für die Auswertung der Ergebnisse ist die professionalisierte Servicestelle Lehrevaluation zuständig.

Das Evaluationskonzept umfasst eine Erst- und eine Endbefragung der Studierenden. Die Erstbefragung wird zu Beginn des Studiums durchgeführt und bezieht sich auf die Auswahl des Weiterbildungsangebotes sowie Motivation und Erwartungen der Teilnehmer/-innen des Programms. Nach dem erfolgreichen Abschluss bewerten die Absolvent/-innen das Konzept im Rahmen der Endbefragung. Diese beinhaltet Angaben zu Inhalten und Zielen des Angebots, Betreuungsangeboten, Workloadberechnungen, Bewertung der Praxisphasen sowie eine allgemeine Beurteilung des Konzepts und die Erfüllung der Erwartungen.

Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation werden Planung und Darstellung der Lehrinhalte, didaktische Methoden, der Umgang der Lehrenden mit den Studierenden sowie die Berufsrelevanz der Studieninhalte und der subjektive Lernerfolg bewertet.

Die Evaluationsergebnisse werden den Studiengangskordinatoren, Programmverantwortlichen sowie der WM3-Projektleitung übermittelt. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation werden an die Lehrenden rückgemeldet. Die Evaluation dient der Überprüfung der inhaltlichen und didaktischen Umsetzung des Studiengangskonzeptes und veranlasst bei Bedarf zur Überarbeitung des Programms. Das wichtigste Ziel des Evaluationsverfahrens ist die Verbesserung der Qualität des Weiterbildungsangebots. Die befragten Studierenden haben den Eindruck, dass die Lehrenden die Ergebnisse sehr ernst nehmen. Das Feedback ist ausführlich und die Verbesserungsvorschläge werden berücksichtigt.

Die Deutsche Sporthochschule Köln bekennt sich im Rahmen des gemeinsamen Studienangebot nachdrücklich zu den dargestellten Qualitätssicherungsmaßnahmen und verpflichtet

sich, die Evaluation der Veranstaltungen in Köln analog zu der Evaluation an der Uni Gießen durchzuführen.

Das Konzept des zu akkreditierenden Masterstudienganges befindet sich in der Planungsphase, und die Programmverantwortlichen sehen in der Evaluation ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung, das für die Weiterentwicklung des Konzepts genutzt werden soll. Beispielsweise überlegen sich die kooperierenden Hochschulen, die geplanten Blockveranstaltungen, die zweiwöchentlich stattfinden sollen, durch längere Blockveranstaltungen wie diese der „Summer University“ teilweise zu ersetzen. Dazu müssen Studierende befragt werden.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist teilweise erfüllt. Siehe hierzu 1.1

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens

Der weiterbildende Masterstudiengang Sportrecht erfüllt in vollem Umfang die inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens. Das vermittelte Wissen und Verstehen baut auf dem Niveau der ersten juristischen Staatsprüfung sowie auf den berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden auf und geht wesentlich darüber hinaus. Die Studierenden erwerben ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis des Spezialfaches auf dem neuesten Stand des Wissens. Sie lernen, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen des Sportrechts zu definieren und zu interpretieren. Das im Studium erworbene Wissen und Verstehen bildet eine solide Grundlage für die weitere Entwicklung der erworbenen Kompetenzen und fortlaufende eigenständige Weiterbildung.

Der Studiengang vermittelt instrumentale, systemische und kommunikative Kompetenzen entsprechend der Qualifikationsstufe. Die berufsbegleitende Form des Studiums fördert die instrumentalen Kompetenzen, das erworbene Wissen und Verstehen direkt in der Praxis anzuwenden. Bei der Abfassung der Masterthesis vertiefen die Studierenden ihre systemischen Kompetenzen und lernen, relevante Informationen zu sammeln und ihr komplexes Wissen zu integrieren. Nach dem Studium können sie sich selbstständig neues Wissen auf dem Gebiet des Sportrechts aneignen und eigene Forschungsprojekte durchführen.

Bei der Behandlung praxisrelevanter Fallbeispiele in Seminaren erwerben die Studierenden kommunikative Kompetenzen. Sie lernen namentlich, ihre Schlussfolgerungen klar und eindeutig zu vermitteln und sich über Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens werden ebenfalls erfüllt. Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes rechtswissenschaftliches Studium sowie eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. Der Masterstudiengang ist berufsbegleitend und umfasst 60 ECTS-Punkte bei einer Dauer von vier Semestern.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden größtenteils eingehalten. Eine strukturelle Vermischung der Studiengangssysteme liegt nicht vor. Die Regelstudienzeit entspricht mit 4 Semestern den Vorgaben. Im Rahmen des Studiums wer-

den insgesamt 60 ECTS-Punkte erreicht, was bei der berufsbegleitenden Konzeption des Studiums angemessen ist.

Der Studiengang ist weiterbildend und anwendungsorientiert, was seinem tatsächlichen Profil entspricht. Es ist eine Masterarbeit vorgesehen, deren Umfang mit 15 ECTS-Punkten den Vorgaben entspricht. Der Studiengang wird mit dem Grad Master of Law (LL.M.) abgeschlossen. Die Abschlussbezeichnung ist angemessen.

Nach § 14(1) der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Sportrecht werden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel anerkannt, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede im Programm nachgewiesen werden. In einem solchen Fall ist die Universität begründungspflichtig. Des Weiteren können nach § 14 (5) außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten angerechnet werden. Aus der Prüfungsordnung geht jedoch nicht hervor, dass die Studierenden Anspruch auf Anrechnung solcher Leistungen bis zu 50 Prozent der vorgesehenen Leistungspunkte haben. Darin sehen die Gutachter/-innen einen Mangel.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem versehen. Dabei fassen die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen, die innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Module werden mit jeweils 15 ECTS-Punkten kreditiert und mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Die Modulbeschreibungen enthalten eine Beschreibung von Inhalten und Lernergebnissen bzw. Kompetenzen, den Arbeitsaufwand, getrennt nach Kontaktzeit und Selbststudium, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit, sowie Prüfungen und Prüfungsdauer als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots und Dauer des Moduls. Ein Leistungspunkt entspricht nach § 7 (3) 30 Workload-Einheiten. Pro Studienjahr werden 15 ECTS-Punkte erworben. Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem umgesetzt. Die erfolgreichen Absolventen erhalten ein Abschlusszeugnis und eine Urkunde beider Hochschulen sowie ein Diploma Supplement. Der Entwurf des Diploma Supplement wurde jedoch nicht vorgelegt, was von den Gutachter/-innen bemängelt wird.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben gem. Drs. AR 93/2012

-entfällt-

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

-entfällt-

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Das Studiengangskonzept des Masterstudienganges umfasst die Vermittlung von Fachwissen auf dem Gebiet des Sportrechts und fachübergreifendem Wissen sowie fachlichen, me-

thodischen und generischen Kompetenzen. Nach Meinung der Gutachter/-innen ist es in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut. Es sind adäquate Lehr- und Lernformen vorgesehen.

Die Anerkennung der an anderen Hochschulen und außerhochschulisch erbrachten Leistungen sind verbindlich geregelt, es fehlt jedoch der Hinweis, im welchen Umfang die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen angerechnet werden können. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist unter § 19 der speziellen Ordnung sowie unter § 27 der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge geregelt.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Bei dem zu akkreditierenden Masterstudiengang werden die Eingangsqualifikationen berücksichtigt. Die Gestaltung des Studienverlaufs gewährleistet die Studierbarkeit im berufsbegleitenden Konzept. Auch die vorgeschriebene Modulabfolge (Konsekutivität) beeinträchtigt die Studierbarkeit nicht. Die Workloadberechnung wurde auf Plausibilität hin geprüft und bestätigt die Studierbarkeit. Nach Meinung der Gutachter/-innen sind Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation angemessen. Es besteht eine Möglichkeit zur zeitnahen Prüfungswiederholung.

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist weitgehend erfüllt.

Die Prüfungen sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Sie werden mit nur einer Prüfung abgeschlossen. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende ist verbindlich geregelt. Die Prüfungsordnung muss noch in Kraft gesetzt werden.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Umfang und Art der Kooperation der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Deutschen Sporthochschule Köln sind in der vorgelegten Kooperationsvereinbarung festgelegt. Die Qualitätssicherung der Lehre ist an beiden kooperierenden Hochschulen gewährleistet.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt

S.1.4

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die relevanten Informationen für Studieninteressierte, Studienanfänger/-innen und Studierende sind im Internet zugänglich. Die vorläufige Prüfungsordnung samt Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung ist online. Der Studienverlaufsplan und die finale Prüfungsordnung müssen noch veröffentlicht werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

S.1.5

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist erfüllt.

Bei dem zu akkreditierenden Studiengang handelt es sich um ein weiterbildendes berufs begleitendes Studienangebot. Die Gutachter/-innen sind der Meinung, dass es den besonderen Anforderungen seines Profils entspricht.

Als Zugangsvoraussetzung zum Studium gilt neben der abgeschlossenen ersten juristischen Prüfung eine mindestens einjährige qualifizierte Berufstätigkeit bzw. die zweite juristische Staatsprüfung. Die studentische Arbeitsbelastung ist nach Ansicht der Gutachter/-innen angemessen. Sie vermissen jedoch die Persönlichkeitsentwicklung und die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement unter den festgelegten Qualifikationszielen des Studienganges.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen gehört bundesweit zu den Universitäten mit dem höchsten Studentinnen-Anteil und sieht es als Herausforderung und Motivation zur Förde-

II Bewertungsbericht der Gutachter/-innen

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

zung der Chancengleichheit. In dem vorgelegten Gleichstellungskonzept sind Maßnahmen zur Gewinnung von Studentinnen in naturwissenschaftlichen Fächern, Maßnahmen zur personal- und Karriereentwicklung von Nachwuchswissenschaftlerinnen, Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf und die Maßnahmen zur Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in Forschung und Lehre detailliert beschrieben. Es heißt: „Die JLU ist sich darüber im Klaren, dass individuelle Förderung hoch begabter Frauen mit dem Abbau struktureller und fachkultureller Barrieren einhergehen muss, um die anspruchsvollen wissenspolitischen Ziele zeitnah zu realisieren.“ Nach Aussagen der Studierenden werden die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studienganges umgesetzt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Die Universität verzichtet auf die Stellungnahme.